

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen vom 25.04.1994

Nach § 4 der Gemeindeordnung NW hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 24.02.1994 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Beirates

Der Beirat vertritt die Interessen der behinderten Menschen im Gebiet der Stadt Minden.

§ 2 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation behinderter Menschen in Minden.
2. Der Beirat kann sich in eigener Verantwortung an diese und an den Gesetzgeber des Landes und des Bundes sowie die entsprechenden Regierungen mit Stellungnahmen und Petitionen wenden.
3. Der Beirat berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Er muss der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung einmal im Jahr darüber schriftlich oder mündlich berichten, ob deren geplante Beschlüsse und Maßnahmen die Belange behinderter Menschen angemessen berücksichtigen.
4. Der Beirat berät und koordiniert die Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer Organisationen.
5. Der Beirat wirkt bei der Planung und Erstellung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben mit.
6. Er wirkt darauf hin, daß Objekte, Projekte und Maßnahmen öffentlicher und privater Träger behindertengerecht ausgebaut und gestaltet werden.

§ 3 Wahl der Delegierten

1. Jede Behindertenorganisation und Selbsthilfegruppe kann pro 10 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten wählen, maximal 3 Delegierte. Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen unter 10 Mitgliedern können eine Delegierte/einen Delegierten wählen. Darüber hinaus können 10 von einer Behinderung betroffene Bürgerinnen und Bürger, die nicht einer der o.g. Behindertenorganisationen oder Selbsthilfegruppen angehören, eine Delegierte/einen Delegierten wählen.
2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Delegierten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Stadtverwaltung erstellt eine alphabetische Delegiertenliste, aus der auch hervorgeht, von wem die/der Delegierte gewählt wurde.
4. Die Aufforderung zur Wahl der Delegierten ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 Wahl der Mitglieder des Beirates

1. Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirates. Wählbar sind nur Personen, die einer Behindertenorganisation oder Selbsthilfegruppe mit Sitz in Minden angehören oder die ihren Wohnsitz in Minden haben. Die Versammlung wird vom Bürgermeister einberufen und von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung geleitet.
2. Der Beirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, davon sollen 2/3 behinderte Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % sein. Zur Erreichung dieser Quote werden in einem ersten Wahlgang zunächst die auf diesen Personenkreis entfallenden Mitglieder gewählt. Sind nicht ausreichend Personen mit diesem Behinderungsgrad gewählt, so sind die verbleibenden Sitze zusammen mit den drei übrigen Sitzen in dem zweiten Wahlgang zu besetzen.
3. In der Versammlung stellen sich die Kandidatinnen/Kandidaten vor. Im ersten Wahlgang hat jede/jeder Delegierte 6 Stimmen. Im zweiten Wahlgang hat jede/jeder Delegierte 3 Stimmen. Werden nicht alle Stimmen abgegeben, verfallen die übrigen Stimmen. Eine Häufung der Stimmen auf einen oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist nicht möglich. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
4. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei der Stichwahl hat jede/jeder Delegierte eine Stimme. Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann bzw. sind die Kandidatinnen/Kandidaten die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Kandidatinnen/Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.
5. Alle Kandidatinnen/Kandidaten die bei der Beiratswahl mindestens eine Stimme erhalten haben und nicht als Mitglieder in den Beirat gewählt wurden, können später nach Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes in den Beirat aufrücken.

§ 5 Beratende Mitglieder

1. Jede im Rat vertretene Fraktion benennt ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Beirates.
2. Sollten nicht alle Behinderungsgruppen, z. B. Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrer, gehörlose und blinde Menschen im Beirat vertreten sein, so kann der Beirat aus diesem Personenkreis beratende Mitglieder benennen. Die Anzahl dieser beratenden Mitglieder ist auf max. 3 Personen begrenzt. Sie sind auf Vorschlag der/des Beiratsvorsitzenden vom Beirat zu wählen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Beirates lädt der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Beiratswahl stattzufinden. Der Bürgermeister leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und führt sie in ihr Amt bzw. ihn in sein Amt ein.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat vor der Kommunalwahl stattzufinden.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl wird neues stellvertretendes Mitglied (siehe § 4 Abs. 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Vorsitz

Der Beirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten von den Behindertenverbänden und Selbsthilfegruppen vorgeschlagenen Mitgliedern die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und Verwaltung.

§ 10 Mitwirkung in den Ausschüssen

1. Der Beirat schlägt der Stadtverordnetenversammlung schriftlich die Personen vor, die als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und/oder sachkundige Bürgerinnen/Bürger mit beratender Stimme in die Ausschüsse gewählt werden sollen. Diese Personen müssen das passive Wahlrecht im Sinne der §§ 7 und 12 Kommunalwahlgesetz besitzen.
2. Der Beirat kann Anträge an Ausschüsse und über den zuständigen Ratsausschuß an die Stadtverordnetenversammlung und an die Ortsvorsteher richten. Diese sind innerhalb von zwei Monaten zu bearbeiten.
3. Er kann Fragen an die Verwaltung richten. Diese sind wie Fragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.

§ 11 Städtischer Zuschuß

Für die wirksame Arbeit gewährt die Stadt Minden dem Beirat im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung einen Zuschuß für die zu leistende Arbeit.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Der Beirat erhält eine Geschäftsstelle.
2. Die verwaltungstechnischen Aufgaben der Geschäftsstelle des Beirates werden von einer Fachkraft für Behindertenfragen und von der noch einzurichtenden Koordinierungsstelle für Behinderten- und Seniorenfragen wahrgenommen.

Die Geschäftsstelle ist direkt dem Bürgermeister unterstellt, da sie dezernatsübergreifend arbeiten muß.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung zur Kenntnis vor.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 27.04.1994

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
29.06.2001	§ 12	06.07.2001	01.01.2002
18.05.2004	Überschrift, §§ 2 – 8, 10 – 13	25.05.2004	26.05.2004